LIECHTENSTEINISCHER
GUGGAMUSIKVERBAND

Statuten

des Liechtensteinischer Guggamusikverbandes

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz, Vereinsjahr, Personenbezeichnung

1) Der Liechtensteinische Guggamusikverband, nachstehend LGMV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) mit Sitz in Vaduz. Zustelladresse ist das Postfach 452, Schaan. Der LGMV ist politisch und konfessionell neutral.

2) Das Vereinsjahr des LGMV beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

3) Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen und Funktionsbeschreibungen für Personen jeglichen Geschlechtes.

Artikel 2

Ziel und Zweck

1) Der LGMV bezweckt den Zusammenschluss der Guggamusikvereine des Fürstentums Liechtenstein.

2) Der LGMV setzt sich namentlich zum Ziel:

   a) das Guggamusikwesen zu fördern, zu pflegen sowie die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten;

   b) bei der Bevölkerung Interesse und Begeisterung für die Guggenmusik zu wecken und deren Entwicklung zu fördern;

   c) gute Beziehungen oder Partnerschaften mit nationalen, regionalen und internationalen Guggamusikverbänden und Organisationen zu pflegen und gegebenenfalls mit diesen zusammenzuarbeiten.

Artikel 3

Auftrag

Ziel und Zweck des Verbandes können insbesondere erreicht werden durch:

   a) Förderung der Kommunikation innerhalb des LGMV;

   b) Vertreten der Verbands- und Vereinsinteressen gegenüber Dritten;

   c) Durchführen von Verbandsehrungen;

   d) Durchführen von Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Ordentliche Mitglieder, Aufnahme

1) Als ordentliche Mitglieder gelten:

   a) in den LGMV aufgenommene Guggamusiken (Verbandsvereine) und deren Aktivmitglieder, welche im Sinne der vorliegenden Statuten im LGMV mitwirken;

   b) Ehrenmitglieder des LGMV.

2) Der Beitritt zum LGMV steht jeder Guggamusik des Fürstentums Liechtenstein nach fünfjährigem Bestehen offen. Für die Aufnahme ist ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Präsidenten zu richten. Die rechtsgültigen Vereinsstatuten, sowie ein Verzeichnis der Aktivmitglieder sind beizulegen.

3) Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

4) Bei der Aufnahme in den LGMV erhält der neu aufgenommene Verein die Statuten.

5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

Artikel 5

Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben namentlich folgende Pflichten:

a) Ziel und Zweck des LGMV zu unterstützen;

b) die Statuten zu befolgen;

c) an der Generalversammlung teilzunehmen und deren Beschlüsse umzusetzen;

d) die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten;

e) jährlich die vom LGMV eingeforderten statistischen Angaben termingerecht zu übermitteln;

f) an weiteren vom Vorstand einberufenen Versammlungen teilzunehmen.

Artikel 6

Austritt

1) Der Austritt eines Vereines oder Ehrenmitgliedes aus dem LGMV erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Der Mitteilung ist ein Protokollauszug über den Vereinsbeschluss beizulegen. Das austretende Mitglied hat für die Zeit der Mitgliedschaft alle Verbindlichkeiten gegenüber dem LGMV zu erfüllen.

2) Mit dem Austritt als Aktivmitglied aus einer Guggamusik erfolgt automatisch der Austritt aus dem LGMV. Ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder des LGMV.

3) Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder einen Teil davon.

Artikel 7

Ausschluss

1) Ordentliche Mitglieder des LGMV können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden bei:

   a) Nichterfüllung, Verletzung oder Zuwiderhandlung gegen Bestimmung der Statuten des LGMV;

   b) Nichterfüllung der Pflichten (Art. 5);

   c) Rufschädigendem Verhalten gegenüber dem LGMV.

2) Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch innerhalb eines Monats, von der Mitteilung des Ausschlusses angerechnet, diesen Beschluss auf dem Rechtsweg anfechten.

Artikel 8

Ehrenmitglieder

1) Mitglieder des LGMV-Vorstandes werden nach 15 Jahren Vorstandstätigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt.

2) Verbandsjubilare, welche über 20 Jahre Aktivmitglied eines oder mehrerer ordentlicher Verbandsmitglieder waren, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

3) Anträge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Der Vorstand hat die Anträge zu behandeln und der Generalversammlung vorzulegen.

4) Ehrenmitglieder gelten als Einzelmitglieder des LGMV und bleiben auch nach dem Austritt als Aktivmitglied einer Guggamusik Mitglied des LGMV. Sie sind nicht stimm- oder wahlberechtigt.

III. Organisation

Artikel 9

Organe

Die Organe des LGMV sind:

a) Generalversammlung;

b) Vorstand;

c) Rechnungsrevisoren;

d) Aufsichtsrat.

Generalversammlung

Artikel 10

Definition, Ordentliche Generalversammlung, Ausserordentliche Generalversammlung, Zusammensetzung

1) Die Generalsversammlung (GV) ist das oberste Organ des LGMV.

2) Die Generalversammlung findet alljährlich nach Jahresabschluss aller Verbandsvereine statt.

3) Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn:

   a) Der Vorstand dies als nötig erachtet;

   b) Mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates dies verlangen. Das Begehren ist dann schriftlich an den Präsidenten zu richten und zu begründen. Die verlangte ausserordentlich Generalversammlung hat innerhalb eines Monats stattzufinden.

4) Die Generalversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

   a) Dem Vorstand;

   b) Dem Aufsichtsrat zuzüglich je eines Delegierten der jeweiligen Guggamusik;

   c) Den Ehrenmitgliedern;

   d) Den Rechnungsrevisoren.

Artikel 11

Stimm- und Wahlrecht

1) Ordentliches Stimm- und Wahlrecht, sowie das Antrags- und Vorschlagsrecht besitzt jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie die von den Vereinen delegierten Mitglieder.

2) Die Ehrenmitglieder besitzen an der GV das Antrags- und Vorschlagsrecht, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 12

Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung hat schriftlich, wenigstens drei Wochen im Voraus unter Beilage der Traktanden zu erfolgen.

Artikel 13

Beschlussbefähigung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten wenigstens durch einen Delegierten vertreten ist. Vorbehalten bleiben die Artikel 37 (Statutenrevision) und Artikel 38 (Auflösung). Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in diesem Fall beschlussfähig ist.

Artikel 14

Abstimmungen und Wahlen

1) Abstimmungen sind offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

2) Wahlen und Personenentscheide werden ausschliesslich geheim durchgeführt.

3) Bei Abstimmungen und Wahlen, ausgenommen die Beschlussfassung über die Auflösung des LGMV (Art. 38), entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ab einem allfälligen dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Artikel 15

Anträge an die Generalversammlung

Anträge von ordentlichen Mitgliedern an die Generalversammlung sind schriftlich zu formulieren und begründet bis spätestens zwei Wochen vor der GV an den Präsidenten zu senden. Verspätete oder unbegründete Eingaben können vom Vorstand zur Behandlung auf die nächstfolgende GV zurückgestellt werden.

Artikel 16

Geschäfte der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

a) Wahl der Stimmenzähler;

b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;

d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten;

e) Entgegennahme der Jahresrechnung des Kassiers;

f) Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren;

g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers;

h) Genehmigung der Budget-Vorlage für das laufende Vereinsjahr;

i) Entlastung des Vorstandes;

j) Wahl des Vorstandes;

k) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;

l) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;

m) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder;

n) Beratung und Beschlussfassung über Statuten;

o) Ehrungen;

p) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

q) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;

r) Varia

Vorstand

Artikel 17

Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben

1) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder an. Er setzt sich wie folgt zusammen:

   a) Präsident

   b) Kassier

   c) Vize-Präsident

2) Bei Bedarf kann der Vorstand auf fünf Mitglieder aufgestockt werden. Folgende Ämter können ergänzt werden:

   a) Schriftführer

   b) Materialwart

3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre an der GV bestätigt oder neu gewählt. Für die Suche nach Neubesetzungen des Vorstands ist der Aufsichtsrat zuständig (Art. 26). Über die vom Aufsichtsrat zusammengestellte Besetzung des Vorstands wird an der GV abgestimmt.

4) Die Aufgaben des Vorstands lauten wie folgt:

   a) Die Leitung der Alltagsaufgaben;

   b) Die Ausführung von Projekten, welche entweder an der GV oder durch den Vorstand unter Absprache mit dem Aufsichtsrat bestimmt wurden;

   c) Die Verwaltung der Mitgliederlisten und somit auch die Organisation der Ehrungen;

   d) Die Organisation eines eventuellen Verbandstags oder anderer Events des LGMV;

   e) Die Zusammenarbeit mit befreundeten Vereinen und Verbänden.

Artikel 18

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes unter der Angabe von Gründen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Gleichzeitig sind die zu behandelnden Geschäfte mitzuteilen.

Artikel 20

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue Sitzung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse benötigen das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 21

Unterschrift

1) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den LGMV führt der Präsident und kann von ihm mittels Vollmacht auf Vorstandsmitglieder übertragen werden.

2) Die Statuten werden vom Präsidenten und von einem weiteren Vorstandsmitglied gezeichnet.

Artikel 22

Präsident

Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er vertritt den LGMV nach Innen und Aussen;

b) Er führt den Vorsitz bei sämtlichen Sitzungen und Versammlungen des LGMV, ausgenommen den Aufsichtsratssitzungen;

c) Er überwacht und koordiniert die Aktivitäten der Organe des LGMV, ausgenommen des Aufsichtsrates;

d) Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des LGMV verantwortlich, ausgeschlossen sind Aufsichtsratsbeschlüsse;

e) Im Bedarfsfall kann er Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder delegieren.

Artikel 23

Vizepräsident

Dem Vizepräsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Aufgaben mit Rechten und Pflichten;

b) Ihm können bestimmte Aufgaben vom Vorstand übertragen werden.

c) Er fertigt die erforderlichen Aktenstücke aus und besorgt die Korrespondenz des Verbandes;

d) Er verfasst die Protokolle der GV, der Sitzungen des Vorstandes sowie allfälliger anderer Tagungen. Die Protokolle sind dem Vorstand innert 14 Tagen zuzustellen. Die Protokolle sind von den zuständigen Organen zu genehmigen.

Artikel 24

Kassier

Dem Kassier obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er führt die Rechnung und erledigt den Zahlungsverkehr;

b) Er verwaltet das Verbandsvermögen;

c) Er erstellt den Jahresabschluss per Ende des Vereinsjahres;

d) Er erstellt die Budget-Vorlage nach Absprache mit dem Vorstand;

e) Er legt den Rechnungsrevisoren die Jahresrechnung zur Prüfung vor;

f) Er orientiert den Vorstand über das Kassawesen.

Rechnungsrevisoren

Artikel 25

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren müssen aus zwei Personen bestehen und haben den Zahlungsverkehr sowie die Jahresrechnung formell und materiell zu prüfen. Sie haben sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vermögens zu überzeugen. Der GV haben sie schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Aufsichtsrat

Artikel 26

Aufsichtsrat

1) Der Aufsichtsrat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedvereines, welche durch den jeweiligen Verein gewählt werden. Unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Statuten sollen dies nach Möglichkeit die Präsidenten der Mitgliedvereine sein. Der Vorsitz des Aufsichtsrates wechselt analog zum bestehenden Turnus.

2) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind folgende:
   a) Die Übernahme einer repräsentativen Funktion;
   b) Die Suche und der Vorschlag der Vorstandsmitglieder;
   c) Die Weitergabe von Inputs aus den jeweiligen Vereinen sowie die Kommunikation zwischen den Vereinen (Bindeglied-Funktion);
   d) Die Beratung des Vorstandes.

IV. Ehrungen

Artikel 27

Ehrungen Verbandsvereine

Vereine, die dem LGMV angehören, erhalten in einem Intervall von 25 Jahren ein Präsent vom LGMV. Der Wert für die Präsente wird vom Verbandsvorstand festgelegt. Verbandsvereine dürfen auf freiwilliger Basis ein Jubiläumsgeschenk in jeglichen Intervallen überreichen.

Artikel 28

Ehrung Aktivmitglieder

1) Aktivmitglieder eines Verbandsvereins des LGMV werden zu Verbandsjubilaren ernannt, wenn sie während 15 Jahren in einer der verbandsinternen Guggamusiken mitgewirkt haben. Weiter gelten folgende Regelungen für Ehrungen:

   a. Eine weitere Ehrung findet alle 5 Jahre statt;

   b. Ehrungen erfolgen auf Antrag der Verbandsvereine;

   c. Den Jubilaren wird bei jeder Ehrung eine Auszeichnung überreicht.

2) Mitglieder des LGMV-Vorstandes werden nach 15 Jahren Vorstandstätigkeit zu Ehrenmitgliedern ernannt.

3) Die Ehrungen werden in folgenden Intervallen vergeben:

Grund der Ehrung	**Ehrungsart**	**Bemerkungen**
15 Jahre aktiv	Ehrung mit kleinem Geschenk (Anstecker, Tasse o.ä.)	
20 Jahre aktiv	Ehrenabzeichen (bronzene Medaille des LGMV)	Mit Aufschrift „Ehrenmitglied“ Ehrenmitgliedschaft des LGMV mit Ehrenmitgliedsurkunde
25 Jahre aktiv	Ehrenabzeichen (silberne Medaille des LGMV)	
30 Jahre aktiv	Ehrenabzeichen (goldene Medaille des LGMV)	
35 Jahre aktiv	Individualgeschenke	
40 Jahre aktiv	Individualgeschenke	

45 Jahre aktiv	Individualgeschenke	
50 Jahre aktiv	Individualgeschenke	

Artikel 29

Ehrungstermin

Der Vorstand bestimmt an welcher Veranstaltung und in welchem Rahmen die Ehrungen durchgeführt werden.

Artikel 30

Präsente

Der Wert für die Präsente wird vom Verbandsvorstand festgelegt.

Artikel 31

Jubilarenfoto

Am Ehrungstag wird ein Foto zu Archivzwecken aufgenommen

Artikel 32

Ehrungsformalitäten

1) Zur Berechnung der Vereinsjahre ist als Stichtag der Fasnachtsdienstag zu verwenden.

2) Bei Unterbrüchen in der Mitgliedschaft und bei Vereinswechseln müssen die Mitgliedsjahre durch den betreffenden Verein/Vereine schriftlich bestätigt werden.

3) Die Anmeldungen der zu ehrenden Vereinsaktivmitglieder und anderer gewünschter Ehrungen sind in allen Fällen durch den Vorstand des Verbandsvereines bis spätestens zum Fasnachtsbeginn (11. November) einzureichen.

4) Über sämtliche Ehrungen und Auszeichnungen muss vorgängig ein zustimmender Beschluss des Vorstandes des LGMV vorliegen.

5) Die Kosten für die vom Verband veranlassten Ehrungen und Auszeichnungen werden vom Verband getragen. In Verlust geratene Auszeichnungen und Ehrenzeichen können gegen Kostenersatz in Zweitausfertigung beim Verband erworben werden.

V. Finanzen

Artikel 33

Einnahmen

Einnahmen des LGMV bestehen u.a. aus:

a) den Beiträgen des Staates;

b) den von der GV beschlossenen Mitgliederbeträgen;

c) den Vermögenserträgen;

d) Vergaben und Zuwendungen;

e) den freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Vermächtnissen;

f) dem Abschluss von Sponsoringverträgen;

g) allfälligen Gebühren;

h) allfälligen Erträgen von Publikationen.

Artikel 34

Ausgaben

Die Ausgaben des LGMV bestehen u.a. aus:

a) den Verwaltungskosten;

b) den Beiträgen an Verbandsvereine;

c) den Kosten für Ehrungen;

d) den jährlichen Mitgliederbeiträgen an Vereinigungen und Organisationen, bei welchen der LGMV Mitglied ist;

e) den jährlichen Urheberrechtsbeiträgen;

f) den allfälligen ausserordentlichen Beiträgen.

Artikel 35

Kassaführung

Das Verbandsvermögen ist bei einem Bankinstitut in Liechtenstein anzulegen.

Artikel 36

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des LGMV haftet allein das Verbandsvermögen.

VI. Statutenrevision

Artikel 37

Statutenrevision

Die Generalversammlung kann diese Statuten jederzeit revidieren. Um die Revision derselben beschliessen zu können, müssen wenigstens zwei Drittel aller Stimmberechtigten an der Generalversammlung vertreten sein. Ist die Revision beschlossen, so entscheidet in der Einzelberatung die Stimmenmehrheit. Allfällige Änderungsvorschläge von einem oder mehreren Mitgliedvereinen müssen zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem aktuellen Präsidenten eingereicht werden.

VII. Auflösung und Neugründung des Verbandes

Artikel 38

Auflösung

Über die Auflösung des LGMV entscheidet die Generalversammlung. Zur Beschlussfassung müssen drei Viertel aller Stimmberechtigten anwesend sein. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist nach spätestens sechs Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss muss jedenfalls mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Artikel 39

Depot Verbandsvermögen

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das allfällige Verbandsvermögen unteilbar. Es muss mit dem vorhandenen Inventar bei der Regierung deponiert werden und soll einer allfälligen Neugründung gemäss Art. 40 zukommen.

Artikel 40

Neugründung

Wenn wieder mindestens drei Liechtensteiner Guggenmusiken gewillt sind, den LGMV im Sinne von Art. 2 neu zu gründen, kann nach der Gründung das Depot ausgehändigt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 41

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. August 2025 in Triesenberg genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des Liechtensteiner Guggamusikverbandes vom 14. Juni 2002.

Für den Liechtensteiner Guggamusikverband

Der Präsident:

_____
Moritz Voigt

Die Kassierin:

_____
Adriana Rainó